

Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Landwirtin / Landwirt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
1.1	Zweck der Prüfung.....	2
1.2	Trägerschaft.....	2
2	Organisation	2
2.1	Prüfungsdurchführung	2
2.2	Die Koordinationsgruppe.....	2
2.3	Die Kommission für Qualitätssicherung.....	3
2.4	Aufgaben der QS-Kommission.....	3
3	Antrag, Kosten, Überprüfung der Modulabschlüsse	3
3.1	Antrag auf Erteilung des Fachausweises	3
3.2	Mindestanforderungen zur Erteilung des Fachausweises	4
3.3	Kosten.....	4
3.4	Ausschluss.....	4
3.5	Module	4
3.6	Abschluss und Überprüfungssitzung.....	5
3.7	Entscheid zur Erteilung des Fachausweises	5
3.8	Wiederholung.....	5
4	Fachausweis, Titel und Verfahren	5
4.1	Titel und Veröffentlichung	5
4.2	Entzug des Fachausweises.....	5
4.3	Rechtsmittel	5
5	Deckung der Kosten für die Berufsprüfung	6
5.1	Finanzierung	6
6	Schlussbestimmungen	6
6.1	Aufhebung des bisherigen Rechts	6
6.2	Übergangsbestimmungen.....	6
6.3	Inkrafttreten	6
7	Erlass	6

Berufsprüfung nach modularem System

PRÜFUNGSORDNUNG über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als

Landwirtin / Landwirt

Vom 1.1.2007

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

Personen, die zur Prüfung antreten, erbringen den Nachweis, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen besitzen, die von ihnen gewählten Betriebszweige führen zu können.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die Organisation der Arbeitswelt AgriAli**Form** ist die verantwortliche Trägerschaft.

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 Organisation

2.1 Prüfungsdurchführung

Die Trägerschaft delegiert die Durchführung der Berufsprüfung in der Deutschschweiz an den Schweizerischen Bauernverband (SBV), respektive in der Westschweiz und im Tessin an die Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture (AGORA).

2.2 Die Koordinationsgruppe

Gemäss Artikel 11, Abs. d der Statuten der Organisation der Arbeitswelt AgriAli**Form** wird eine Koordinationsgruppe für die höhere Berufsbildung eingesetzt.

Die Koordinationsgruppe von SBV und AGORA stellt die Harmonisierung der Wegleitung, der Prüfungsdurchführung und der Prüfungsanforderungen sicher. Sie koordiniert die Beschlüsse der QS-Kommissionen und entscheidet über Einsprachen, die gegen eine QS-Kommission geführt werden.

Die Koordinationsgruppe wird nach Bedarf aufgeboden, jedoch mindestens ein Mal pro Jahr.

2.3 Die Kommissionen für Qualitätssicherung

- 2.31 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden an zwei Kommissionen für Qualitätssicherung übertragen (nachstehend QS-Kommission genannt). Eine Kommission ist für die Deutschschweiz mit 12 bis 16 Mitgliedern, die andere für die Westschweiz und den Tessin mit 8 bis 10 Mitgliedern zuständig.
- 2.32 Die QS-Kommissionen werden durch die AGORA, beziehungsweise den SBV für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt. Die Mitglieder sind wieder wählbar, scheidet aber auf das Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr erreichen, aus der QS-Kommission aus.
- 2.33 Jede QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.4 Aufgaben der QS-Kommissionen

- 2.41 Die QS-Kommissionen
- a) erlassen die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung;
 - b) setzen die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung fest;
 - c) erlassen Vorgaben für die Aufgabenstellung und den Bewertungsschlüssel für die Kompetenznachweise in den Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie für die Testate der Pflichtmodule;
 - d) bestimmen die Fachexpertinnen und Fachexperten für die Durchführung der Kompetenznachweise;
 - e) validieren die Ergebnisse der Kompetenznachweise;
 - f) können für die Wahlpflichtmodule die Kompetenznachweise selber durchführen;
 - g) erstellen die Ausweise über die bestandenen Kompetenznachweise;
 - h) entscheiden über die Abgabe des Fachausweises;
 - i) behandeln Anträge und Beschwerden;
 - j) überprüfen periodisch die Aktualität der Module, veranlassen die Überarbeitung und setzen die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - k) entscheiden über die Kriterien der Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichten den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgen für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.
- 2.42 Der Geschäftsbereich Bildung des SBV bzw. der AGORA ist mit der Geschäftsführung ihrer QS-Kommission beauftragt.

3 Antrag, Kosten, Überprüfung der Modulabschlüsse

3.1 Antrag auf Erteilung des Fachausweises

- 3.11 Die Erteilung der Fachausweise erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die Unterlagen zur Erteilung des Fachausweises sind beim Geschäftsbereich Bildung des SBV bzw. bei der AGORA einzureichen.
- 3.12 Dem Antrag auf Erteilung des Fachausweises sind beizufügen, soweit diese den QS-Kommissionen nicht vorliegen:
- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
 - b) Kopien der geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
 - c) Kopien der erforderlichen Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen.

3.2 Voraussetzungen zur Erteilung des Fachausweises

Voraussetzungen für die Erteilung des Fachausweises sind:

- a) Besitz des Eidg. Fähigkeitszeugnisses als Landwirtin / Landwirt oder eines verwandten Berufes;
- b) 24 Monate landwirtschaftliche Praxis nach Abschluss der Grundbildung;
- c) Mindestalter von 23 Jahren im Jahre des Ausstellens des Fachausweises;
- d) Nachweis der erforderlichen Modulabschlüsse:
 - Testate der Pflichtmodule
 - Kompetenznachweise im Umfang von mindestens 10 Punkten; davon mindestens 6 von Wahlpflichtmodulen.

Anstelle der Kompetenznachweise und Testate können auch Gleichwertigkeitsbesätigungen gemäss Wegleitung anerkannt werden.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Überprüfungsgebühr nach Ziff. 3.31.

3.3 Kosten

3.31 Die Kandidatin / der Kandidat entrichtet mit dem Antrag zur Erteilung des Fachausweises die Überprüfungsgebühr.

3.32 Wem der Fachausweis nicht erteilt werden kann, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Überprüfungsgebühr.

3.33 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber wird eine Gebühr erhoben. Diese geht zu lasten der Kandidatin / des Kandidaten.

3.4 Ausschluss

Kandidierenden, die beim Antrag wissentlich falsche Angaben machen oder die QS-Kommissionen auf andere Weise zu täuschen versuchen, wird die Erteilung des Fachausweises verweigert.

3.5 Module

Die Modulabschlüsse, welche für die Erteilung des Fachausweises nachgewiesen werden müssen bzw. können, gliedern sich in:

Nr.	Modulname	anrechenbare Punkte
Zwei Pflichtmodule		
B01	Persönliche und methodische Kompetenzen	Testat
B02	Wirtschaftlichkeit und Organisation der Betriebszweige	Testat
Mehrere Wahlpflichtmodule		
B10 bis B27	Die Wahlpflichtmodule umfassen die Weiterbildungsinhalte der Hauptproduktionsrichtungen der schweizerischen Landwirtschaft und die Hauptmodule des Biolandbaus	1 – 4 Punkte pro Modul
Mehrere Wahlmodule		
B30 bis B99	Die Wahlmodule umfassen die Weiterbildungsinhalte von spezialisierten Produktionsrichtungen und landwirtschaftlichen Dienstleistungen	1 – 3 Punkte pro Modul

Die Module sind in der zur Prüfungsordnung zugehörigen Wegleitung aufgeführt und mit Modul- und Anbieteridentifikation beschrieben.

Die Zulassungsbedingungen zu den Kompetenznachweisen sowie die Lernzielkontrollen sind in der Wegleitung festgehalten.

3.6 Abschluss und Überprüfungssitzung

Die QS-Kommissionen entscheiden über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises. Die Vertreterin / der Vertreter des BBT wird an diese Sitzungen eingeladen.

3.7 Entscheid zur Erteilung des Fachausweises

Die QS-Kommissionen stellen jeder Bewerberin / jedem Bewerber einen Notenausweis aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises, eine Rechtsmittelbelehrung.

3.8 Wiederholung

Jene Bewerberinnen oder jene Bewerber, denen der Fachausweis nicht erteilt werden kann, werden von den QS-Kommissionen über den Zeitpunkt der nächsten Überprüfung orientiert.

4 Fachausweis, Titel und Verfahren

4.1 Titel und Veröffentlichung

4.11 Der Fachausweis wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin / dessen Direktor und der Präsidentin / dem Präsidenten der jeweiligen QS-Kommission unterzeichnet.

4.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Landwirt / Landwirtin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Agriculteur / agricultrice avec brevet fédéral**
- **Agricoltores / agricoltrice con attestato professionale federale**
Als englische Übersetzung wird empfohlen:
- **Farmer with Advanced Federal Certificate of Higher VET**

4.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

4.2 Entzug des Fachausweises

4.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

4.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

4.3 Rechtsmittel

4.31 Gegen Entscheide der QS-Kommissionen kann bei der Koordinationsgruppe innert 30 Tagen Einsprache geführt werden. Diese muss die Anträge des Einsprechers / der Einsprecherin und deren Begründung enthalten.

4.32 Gegen Entscheide der QS-Kommissionen oder der Koordinationsgruppe kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin / des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 4.33 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden, welches endgültig entscheidet.

5 Deckung der Kosten für die Berufsprüfung

5.1 Finanzierung

- 5.11 AGORA bzw. der SBV legen die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Koordinationsgruppe und der QS-Kommissionen entschädigt werden.
- 5.12 Kosten, welche durch die Fachausweiserteilung entstehen, werden gedeckt durch die erhobene Gebühr, Bundes- und Kantonsbeiträge sowie durch andere Zuwendungen.
- 5.13 Für die Festsetzung des Bundesbeitrages werden dem BBT nach dessen Richtlinien Budget und Abrechnung eingereicht.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über die landwirtschaftliche Berufsprüfung vom 21. August 2000 wird aufgehoben.

6.2 Übergangsbestimmungen

- 6.21 Kandidatinnen und Kandidaten, welche Modulpunkte nach dem Reglement vom 21. August 2000 erlangt haben, können den Eidg. Fachausweis gemäss altem Reglement bis 31. Juli 2007 beantragen.

6.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

7 Erlass

Lausanne, den 1. November 2006

OdA AgriAli**Form**

Der Präsident



Jean-Pierre Perdrizat

Der Sekretär



Jakob Rösch

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 3. 11. 2006

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin



Dr. Ursula Renold